



Satzung

Kölner Hockey- und Tennisclub
Blau-Weiß 1930 e.V.

Vorbemerkung

In dieser Satzung werden die Worte in ihrer natürlichen Form verwendet. Sie beinhalten überall in uneingeschränkter Weise die Gleichstellung weiblicher und männlicher Personen.

Gliederung

Die Satzung ist in folgende Abschnitte gegliedert:

I.	Name, Sitz, Zwecke und Ziele des Vereins	§§ 1, 2
II.	Mitglieder, Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	§§ 3 – 7
III.	Vereinsorgane: Mitgliederversammlung, Jugendversammlung	§§ 8 – 12
IV.	Vereinsorgane: Präsident, Vorstand, Beirat	§§ 13 – 16
V.	Kassenprüfer und Kassenprüfung	§ 17
VI.	Stimmrecht, Wählbarkeit	§§ 18, 19
VII.	Amtsperioden	§ 20
VIII.	Wahlen, Nachwahlen, kommissarische Nachbenennungen	§§ 21 – 22
IX.	Niederschriften, Vereinsauflösung,	§§ 23 – 24
X.	Datenschutz	§ 25

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kölner Hockey- und Tennisclub Blau-Weiß 1930 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des AG Köln unter der Nr. 5606 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der Verein ermöglicht und fördert die sportliche Aktivität seiner Mitglieder insbesondere im Hockey- und Tennissport. Er pflegt durch Anleitung, Beaufsichtigung und besondere Förderung die sportlichen Aktivitäten der Jugend. Er gibt Raum und Rahmen für Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe des Willens der Mitglieder und des Vorstandes sowie der Möglichkeiten. Er veranstaltet Turniere und Wettkämpfe. Er unterstützt die Pflege von Ausgleichssport, er dient der Pflege von Sportgemeinschaften und sportlicher Freizeitgestaltung sowie der Geselligkeit.
2. Der Verein verfolgt in politisch und weltanschaulich neutraler Weise ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

1. Ehrenmitglieder,
2. aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. aktive jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. inaktive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen der Konfession, der Staatsangehörigkeit und des Berufes werden. Juristische Personen oder Personengesellschaften des Bürgerlichen und Handelsrechts können nur Mitglied nach § 3 Ziffer 4 werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffern 2 – 4 wird schriftlich an den Vorstand gerichtet und soll als Referenz die Unterschriften zweier voll geschäftsfähiger Mitglieder tragen, die gegebenenfalls dem Vorstand Auskunft geben müssen. Durch 14 tätigen Aushang an vereinsüblicher Stelle wird den Mitgliedern Kenntnis vom Antrag und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Der Entscheid wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei der Annahme des Antrages ist der Aufnahmezeitpunkt mitzuteilen. Die Ablehnung erfolgt ohne Begründung. Der Antrag kann nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Zur Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer 3 ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Voraussetzung.
3. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes mit drei Vierteln seiner Stimmen von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat bzw. durch eine außergewöhnliche Förderung des Hockey- oder Tennissports und / oder des Vereins hervorgetreten ist.
4. Aktive jugendliche Mitglieder werden ohne eigenen Antrag zu aktiven Mitgliedern zum 1. Januar des Kalenderjahres, der der Vollendung ihres 18. Lebensjahr folgt.

5. Die aktive Mitgliedschaft kann auf eigenen Antrag in eine inaktive Mitgliedschaft nur zum Jahresende umgewandelt werden. Eine als inaktiv begonnene Mitgliedschaft kann in eine aktive Mitgliedschaft unter Anwendung der für aktive Mitglieder geltenden Aufnahmeregelungen erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss mit eingeschriebenem Brief der Geschäftsstelle bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres (Eingang bei der Geschäftsstelle) angezeigt werden.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit drei Vierteln seiner Stimmen nach Anhörung des Mitglieds erfolgen, wenn
 - a) es sich grob unsportlich verhalten, den Interessen des Vereins in grober Weise zuwidergehandelt, Einrichtungen des Vereins in grober und vorsätzlicher Weise beschädigt oder zerstört hat oder ihm unehrenhaftes Handeln nachgewiesen werden kann,
 - b) es mit der Zahlung von Beträgen und Sonderbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, wobei zwischen den beiden Mahnungen ein Zeitraum von vier Wochen liegen muss, die erste Mahnung frühestens vier Wochen nach der Fälligkeit der Schuld erfolgen darf und die zweite Mahnung die Androhung des Vereinsausschlusses enthalten muss.

Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief dem Betroffenen mitzuteilen, der gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen Einspruch beim Beirat einlegen kann. Der Beirat entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Wurde dem Einspruch stattgegeben, ist der zuvor getroffenen Beschluss aufgehoben. Wird der Beschluss auf Ausschluss bestätigt, so wird dieser sofort wirksam.

4. Ein Ehrenmitglied kann nach § 5 Ziffer 3 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, dass zuvor die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft in der Vorgehensweise nach § 4 Ziffer 3 rückgängig gemacht worden ist.

§ 6 Maßregelung

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einem Mitglied einen Verweis erteilen oder gegen das Mitglied ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Vereinseinrichtungen aussprechen. Solche Maßregelungen können beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder sachbezogene Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, unsportliches Verhalten zeigte, der vereinseigene Einrichtungen durch rüchhaltloses Verhalten beschädigte.
2. Bezüglich des Vorgehens gilt § 5 Ziffer 3 letzter Absatz sinngemäß.

§ 7 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein, wobei unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme die für das Kalenderjahr geltende Beiträge fällig sind.
3. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Umlagen beschließen. Eine Umlage kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Höhe der Umlage darf jährlich 25% des jeweiligen Jahresbeitrages eines Mitglieds zur Zeit der Beschlussfassung nicht übersteigen.

5. Aktive Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, ihrer Wehrpflicht nachkommen bzw. Ersatzdienst leisten oder einer vergleichbaren Tätigkeit nachgehen, zahlen jedoch längsten bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, 50% des Beitrages eines aktiven Mitglieds.
6. Der Vorstand kann Beiträge nach § 7 Ziffer 1 mit der Mehrheit seiner Stimmen im Einzelfall für ein Geschäftsjahr herabsetzen, aber keine Beitragsfreiheit gewähren. Derartige Beschlüsse können wiederholt werden.
7. Beiträge werden bis zum Ende des Monats Februar fällig.

§ 8 Organe des Vereines

Der Verein handelt durch seine Organe. Es sind dies

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Jugendversammlung,
3. der Präsident,
4. der Vorstand,
5. der Beirat.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie ist damit für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese Satzung nicht Aufgaben und Zuständigkeiten an andere Organe des Vereines oder gewählte bzw. Beauftragte übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Festlegung der Zwecke und Ziele des Vereines (§ 2 Ziffer 1) sowie der Entwicklung des sportlichen Bereiches im Grundsätzlichen (§ 2 Ziffer 1).
 - b) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und ggf. anderer durch den Vorstand und / oder die Mitgliederversammlung Beauftragter über den Verlauf und das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres unter Einschluss der Darlegung der Gründe, des Umfangs und der Häufigkeit von Vorstandsentscheidungen nach § 7 Ziffer 5, der Gewichtung der Aufwendungen in Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereines sowie des Kassenberichtes mit Jahresabschluss und der Gewinn- und Verlustrechnung.
 - c) Entgegennahme und Beratung des Berichtes der Kassenprüfer entsprechend § 17 Ziffer 2,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlags für das laufende oder nächste Geschäftsjahr,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe der Beiträge der Mitglieder,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Beratung mit dem Ziel von Empfehlungen für den Vorstand zur Bestellung von Beauftragten bzw. Ausschüssen für besondere Aufgaben,
 - j) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes nach § 14 Ziffer 1 Buchstaben a – i, der Mitglieder des Beirates sowie der Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers,

- Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes nach § 14 Ziffer 1j und k,
- k) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften nach § 4 Ziffer 3 bzw. § 5 Ziffer 4,
- l) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- m) Beratung und Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
2. Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter einberufen. Die Einladung muß unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder versandt werden und durch Aushang im Clubhaus zur Kenntnis gebracht werden.
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sofern der Präsident die Leitung nicht beansprucht. Bei Beratungen oder Abstimmungen, die den Versammlungsleiter betreffen, hat dieser die Versammlungsleitung abzugeben.
4. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist vor Eintritt in die Tagesordnung und auf Antrag vor jeder Beschlussfassung festzustellen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einem Abstand von mindestens einer halben Stunde in Bezug auf die ursprüngliche Einladungszeit eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
5. Anträge stellen können der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge, die von den Mitgliedern nach Aussendung der Einladung gestellt worden, sind an vereinsüblicher Stelle den Mitgliedern bekannt zu machen und in die vorgesehene Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugestellt wurden. Weitere Anträge können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden und zur Abstimmung gebracht werden, wenn bei Feststellung der Tagesordnung vor Eintritt in die Verhandlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Mitteilung des Wortlautes der Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
7. Anträge sind angenommen und Beschlüsse gelten als gefaßt, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand mit drei Viertel seiner Stimmen beschließt,
 - b) ein schriftlicher begründeter Antrag mit den Unterschriften von 10% der stimmberechtigten Mitglieder eingereicht wurde,
 - c) zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden.

2. Es gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehenen Regelungen (§10) entsprechend oder sinngemäß.
Stehen der Präsident oder ein Vorstandsmitglied für die Leitung nach § 10 Ziffer 3 Satz 1 nicht zur Verfügung, so wird aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Versammlungsleiter entsprechend § 10 Ziffer 7 Satz 1 und 2 gewählt.

§ 12 Jugendversammlung

Aufgaben, Einberufung, Leitung und Verfahrensweise sind in einer eigenen Ordnung geregelt.
Die Jugendversammlung findet getrennt nach den Sparten Tennis und Hockey statt.

§ 13 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert die Mitglieder im Vereinsleben. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereines sollte er in erster Linie vermitteln.
2. Der Präsident kann an den Sitzungen aller Organe teilnehmen und die Mitgliederversammlung leiten, wenn er diese Absicht zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt hat. Er wird tätig nach § 16 Ziffer 1 Satz 3 und 4.
3. Der Präsident vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

1. Den Vorstand bilden der
 - a) Vorsitzende
 - b) stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - c) stellvertretende Vorsitzende Sport
 - d) stellvertretende Vorsitzende Clubanlage
 - e) Vorstand Leistungssport Tennis
 - f) Vorstand Leistungssport Hockey
 - g) Vorstand Breitensport/Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Vorstand Veranstaltungen
 - i) Vorstand Marketing, soweit ein solcher gem. Abs. 2 gewählt wurde
 - j) Vorstand Tennis Jugend
 - k) Vorstand Hockey Jugend.
2. Ein Vorstand Marketing kann gewählt werden.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an der
 - a) Vorsitzende
 - b) stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - c) stellvertretende Vorsitzende Sport
 - d) stellvertretende Vorsitzende Clubanlage
4. Die Vorstände, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, sollen Ausschüsse gründen, in denen interessierte Clubmitglieder mitarbeiten können.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 15 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat den Verein unter eigener Verantwortung in Bindung an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten.

2. Alle ausgaben- und einnahmewirksamen Geschäftsvorgänge unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes, soweit es sich nicht um die Abwicklung eines, von diesem eingeräumten finanziellen Rahmens handelt oder diese Satzung ausdrücklich die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat wird von mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern des Vereins gebildet, die nicht dem Vorstand angehören und mindestens fünf Jahre Mitglied sind.
Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Präsident beruft innerhalb von vier Wochen nach Notwendigwerden einer Wahl die Wahlsitzung ein und leitet sie. Er teilt das Wahlergebnis dem Vorstand mit.
2. Der Beirat verhandelt über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes nach § 5 Ziffer 3 letzter Absatz und § 6 Ziffer 2. Er wird nach § 22 Ziffer 4 tätig. Er kann in Angelegenheiten von Vereinsinteresse oder –bedeutung vom Vorstand eine Befassung mit solchen Angelegenheiten und die Bekanntgabe des Beratungsergebnisses verlangen. Die Zuständigkeiten des Vorstandes sowie seine Verantwortung bleiben davon unberührt.
3. Der Beirat kann sich eine Verfahrensordnung geben.

§ 17 Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Die zwei Kassenprüfer und der Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins zum Abschluss jeden Geschäftsjahres und berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung. Dabei ist darauf einzugehen, inwieweit der Vorstand den im Vorjahr genehmigten Haushaltsplan eingehalten hat.

§ 18 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Ziffern 1,2 und 4, soweit diese Satzung keine Einschränkung vorsieht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Bei Mitgliedern in einem festen Arbeitsverhältnis zum Verein ruht das Stimmrecht.
4. Mitglieder in Form von juristischen Personen oder Personengesellschaften des Bürgerlichen und Handelsrechts nach § 4 Ziffer 1 Satz 2 haben jeweils nur eine Stimme. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand anzuzeigen, wer das Stimmrecht ausübt.

§ 19 Wählbarkeit

1. Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder sind wählbar. Mitglieder nach § 3 Ziffer 4 im Sinne des § 4 Ziffer 1 Satz 2 sind nicht wählbar.
2. Wiederwahl ist zulässig
3. Ein Mitglied kann jeweils nur in einem Organ des Vereines nach § 8 Ziffern 3 –5 tätig sein. Wird es in ein weiteres Organ gewählt, muß es bei Annahme dieser Wahl auf das andere Mandat verzichten.

§ 20 Amtsdauer

Die Amtszeit dauert für

1. den Präsidenten drei Jahre,

2. die Vorstandsmitglieder zwei Jahre, wobei die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden Sport, des Vorstand Leistungssport Tennis und des Vorstand Leistungssport Hockey gegenüber derjenigen der anderen Vorstandsmitglieder um ein Jahr versetzt ist,
3. die Beiratsmitglieder vier Jahre, wobei die Amtszeit von drei Mitgliedern gegenüber derjenigen der anderen Mitglieder um zwei Jahre versetzt ist,
4. die Kassenprüfer und den Stellvertretenden Kassenprüfer zwei Jahre entsprechend derjenigen des stellvertretenden Vorsitzenden Sport und der Vorstände Leistungssport Tennis und Hockey.

§ 21 Wahlen

1. Wahlvorschläge können alle in der Wahlversammlung stimmberechtigten Mitglieder einbringen.
2. Kandidierenden Mitgliedern ist die Möglichkeit zur Vorstellung vor Beginn der jeweiligen Wahlen zu geben.
3. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder nach § 14 Ziffer 1a – h werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die meistgenannten Kandidaten wird eine in derselben Weise durchgeführt, wobei nur diese Kandidaten zur Wahl stehen. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung durch das Los, wobei der Versammlungsleiter das Losverfahren durchführt.
4. Die Vorstandsmitglieder nach § 14 Ziffer 1 j und k werden von der Jugendversammlung gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
5. Die Beiratsmitglieder einerseits sowie die Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer andererseits können in getrennten Abstimmungen jeweils als Gesamtvorschlag gewählt werden, wenn Vorschläge vorliegen und Einzelwahl nicht mehrheitlich verlangt wird. Für die Wahlen gilt § 21 Ziffer 3 entsprechend.
6. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft schriftlich erklärt haben, zu kandidieren und das Amt anzunehmen. Die Erklärung muss in der Mitgliederversammlung vorliegen.
7. Die Gewählten treten ihre Ämter am Tage nach der Mitgliederversammlung an, in der sie gewählt wurden. Die Amtsvorgänger scheidet zu diesem Zeitpunkt aus ihren Ämtern aus.

§ 22 Nachwahlen und kommissarische Nachbenennungen

1. Durch Nachwahlen und kommissarische Nachbenennungen wird der Rhythmus der regulären Wahltermine nicht verändert. Nachgewählte und Nachbenannte üben ihr Amt mit entsprechend verkürzter Amtsdauer aus. Kommissarisch Nachbenannte üben ihr Amt mit den gleichen Pflichten und Rechten wie ein Gewählter aus.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach § 14 Ziffer d – k kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung des entsprechenden Geschäftsbereiches betrauen.
3. Der Beirat kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder nach § 22 Ziffer 2 verfahren.
4. Steht für die Kassenprüfung nach § 17 nur noch ein Gewählter zur Verfügung, so bestellt der Beirat einen weiteren Kassenprüfer.
5. Scheiden zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.
6. Scheidet der Präsident aus dem Amt, verwaltet der Vorsitzende des Beirates das Amt.

§ 23 Niederschriften

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Veranstaltung zu unterzeichnen.

Niederschriften sollen enthalten

- a) Ort und Zeit der Veranstaltung, Tagesordnung,
- b) Leitung und Teilnehmer (bei der Mitgliederversammlung genügt die Anzahl der Stimmberechtigten),
- c) alle Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie Wahlergebnisse

Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind auf der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können auf der Geschäftsstelle zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Sportamt der Stadt Köln zur Förderung des Sportes im Sinne des Vereinszweckes mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gibt sich der KHTC Blau-Weiss eine Datenschutzordnung.

Fassung vom 25.03.2019